



# Geschäftsordnung

verabschiedet von der Vollversammlung am 15. März 2004

Die Vollversammlung des Landeskonvents gibt sich folgende Geschäftsordnung:

## Einberufung der Vollversammlung

- § 1 Die Vollversammlung des Landeskonvents wird durch den Landeskonventsvorstand einberufen.
- § 2.1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Vollversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- § 2.2. Die Einladungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung abgesandt werden.
- § 3.1. Außerordentliche Sitzungen der Vollversammlung müssen auf Verlangen eines Achtels der Mitglieder des Landeskonvents oder auf Beschluss des Landeskonventsrates einberufen werden.
- § 3.2. Die Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen der Vollversammlung müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung abgesandt werden.

## Eröffnung der Sitzung

- § 4 Ein Mitglied des Landeskonventsvorstandes eröffnet und leitet die Sitzung. Bei der Abwesenheit des Landeskonventsvorstandes bestimmt die Vollversammlung eine Person aus ihrer Mitte per Akklamation.
- § 5.1. Zu Beginn werden die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- § 5.2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Landeskonvents anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag erneut festgestellt werden.

- § 6.1. Für die Protokollführung bestimmt der Landeskonventsvorstand eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
  - § 6.2. Die Protokolle müssen die Tagesordnungspunkte enthalten. Sie müssen Beschlüsse wörtlich wiedergeben und Abstimmungs- und Wahlergebnisse festhalten.
  - § 6.3. Die Protokolle des öffentlichen Teils der Vollversammlung werden in der auf die Vollversammlung nächstfolgenden Ausgabe des *MoBo* veröffentlicht.
  - § 6.4. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die Vollversammlung per Abstimmung auf ihrer nächsten Sitzung.
  - § 6.5. Die Protokolle des nichtöffentlichen Teils sind für die Mitglieder des Landeskonvents zugänglich und werden in einem nichtöffentlichen Teil der nächsten Vollversammlung abgestimmt.
- 
- § 7.1. Die Vollversammlung legt die endgültige Reihenfolge der Tagesordnung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit fest.
  - § 7.2. Sie kann zusätzliche Tagesordnungspunkte aufnehmen.

## **Verlauf der Sitzung**

### ***Öffentlichkeit***

- § 8.1. Die Vollversammlung tagt öffentlich.
- § 8.2. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Vollversammlung die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- § 8.3. Vom Landeskonventsvorstand eingeladene Gäste der Vollversammlung haben Rederecht.
- § 8.4. Nichtmitgliedern des Landeskonvents kann mit einfacher Mehrheit Rederecht erteilt werden.

### ***Abstimmungen***

- § 9.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- § 9.2. Bei Stimmengleichheit der Ja- und Neinstimmen ist ein Antrag abgelehnt.
- § 9.3. Stimm- und antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Landeskonvents.
- § 9.4.1. Ein Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- § 9.4.2. Der Antrag wird vorgetragen und daraufhin beraten.
- § 9.4.3.1. Die Gesprächsleitung hat eine Redeliste zu führen.
- § 9.4.3.2. Die Gesprächsleitung sollte sich nicht inhaltlich an der Diskussion beteiligen.
- § 9.4.3.3. Die Redezeit eines Beitrags beträgt 2 Minuten. Bei einer Überschreitung dieser Zeit hat die Gesprächsleitung der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.
- § 9.5. Nach Abschluss der Beratung durch Schließung der Redeliste erfolgt eine Abstimmung, wobei der zur Abstimmung stehende Antrag in seiner endgültigen Fassung von der Antragstellerin/dem Antragsteller oder dem

Landeskonventsvorstand festzustellen ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

§ 9.6. Jeder Antrag wird einzeln abgestimmt und behandelt. Weitergehende Anträge werden zuerst beraten und abgestimmt.

### **Wahlen**

§ 10.1. Zu Beginn sind für einen Wahlvorstand 3 Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu bestimmen. Der Wahlvorstand übernimmt die Leitung und zählt die Stimmen aus. Die Mitglieder des Wahlvorstandes stehen nicht zur Wahl, sind jedoch wahlberechtigt.

§ 10.2. Das zu besetzende Amt ist kurz inhaltlich von den Amtsinhaberinnen/Amtsinhabern (bei deren Abwesenheit vom LKV) zu skizzieren.

§ 10.3. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären. Eine Vorstellung der Kandidatinnen oder der Kandidaten ist zwingend erforderlich.

§ 10.4. Kandidatinnen und Kandidaten für die zur Wahl stehenden Ämter können sich selbst vorschlagen oder von einem Mitglied des Landeskonvents vorgeschlagen werden.

§ 10.5. Eine Kandidatur bei Abwesenheit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn neben der Begründung eine schriftliche Vorstellung der Person vorliegt.

§ 10.6. Alle Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme.

§ 10.7. Jede Position ist einzeln zu wählen.

§ 10.8. Steht nur eine Person zur Wahl, kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden; bei Stimmgleichheit der Ja- und Neinstimmen ist die Kandidatin oder der Kandidat nicht gewählt.

§ 10.9. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist entweder der Name der Kandidatin oder des Kandidaten oder Enthaltung auf dem Stimmzettel zu vermerken. Der oder diejenige, die oder der die meisten Stimmen auf ihren oder seinen Namen vereinigen kann, ist gewählt. Vereinigen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die gleiche und höchste Stimmenzahl auf sich, so ist eine Stichwahl unter diesen durchzuführen. Erneute Stichwahl ist möglich.

§ 10.10. Die gewählte Person ist zu fragen, ob sie die Wahl annimmt. Bei Ablehnung findet eine Neuwahl statt.

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

§11.1. Die Mitglieder der Vollversammlung sind berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände.

§11.2. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur solche, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Vollversammlung beziehen.

§11.3. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Über sie ist, wenn eine Gegenrede vorliegt, mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Liegt keine Gegenrede vor, gilt der Antrag als angenommen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§11.4. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Unterbrechung der Sitzung
- c) Ausschluss der Öffentlichkeit
- d) Nichtbefassung
- e) Vertagung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
- f) Überweisung an einen Ausschuss
- g) Schluss der Debatte
- h) Schließung der Redeliste
- i) sofortige oder geheime Abstimmung
- j) Fassung der Fragestellung bei der Abstimmung
- k) Meinungsbild
- l) Personaldebatte
- m) sachliche Richtigstellung
- n) persönliche Erklärung

§11.5. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

§12 Diese Geschäftsordnung tritt am 15. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. März 1996 (zuletzt geändert am 13. September 1999) außer Kraft.